

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 67/11 B

L 6 SB 83/10 (Sächsisches LSG)
S 41 SB 155/10 (SG Dresden)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Görlitz,
Hugo-Keller-Straße 14, 02826 Görlitz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. November 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 3. August 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger selbst hat mit Schreiben vom 2.9.2011, das am 6.9.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen ist, sinngemäß Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) vom 3.8.2011 eingelegt. Auf das Hinweisschreiben des Senats vom 8.9.2011 hat der Kläger nicht geantwortet.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4 SGG). Über die Notwendigkeit der Vertretung durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des Urteils des LSG informiert worden. An einer entsprechenden Vertretung des Klägers fehlt es. Der Kläger gehört auch nicht selbst zu den vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten, die sich selbst vertreten können (vgl § 73 Abs 4 Satz 5 SGG).
- 3 Zwar ist die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils insoweit unzutreffend, als § 73 Abs 4 und 2 SGG in der seit dem 28.12.2010 geltenden Fassung bezüglich des Kreises der als Bevollmächtigte vor dem BSG zugelassenen Personen nicht zutreffend wiedergegeben worden ist. Dieser Fehler berührt jedoch nicht den Vertretungszwang vor dem BSG, sondern führt allein dazu, dass anstelle der regelmäßigen Rechtsmittelfristen (§ 160a Abs 1 und 2 SGG) gemäß § 66 Abs 2 SGG sowohl für die Einlegung als auch für die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde eine Frist von einem Jahr seit Zustellung des Berufungsurteils gilt. Der Kläger hat somit noch Gelegenheit, innerhalb der seit der Zustellung des angefochtenen Urteils am 12.8.2011 laufenden Jahresfrist formgerecht (dh durch einen vor dem BSG zugelassenen Bevollmächtigten) Nichtzulassungsbeschwerde einzulegen und zu begründen.
- 4 Das Schreiben des Klägers vom 2.9.2011 enthält keinen - gemäß § 73 Abs 4 Satz 1 SGG vom Vertretungszwang ausgenommenen - Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Der Kläger hat darin lediglich allgemein das BSG um Hilfe und Unterstützung gebeten, ohne dass deutlich wird, dass er aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sei, einen Prozessbevollmächtigten mit der Wahrnehmung seiner Interessen zu beauftragen. Nach Lage der inzwischen beigezogenen Akten des LSG bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine auf die Notwendigkeit von Prozesskostenhilfe hindeutende finanzielle Lage des Klägers. Für den Fall, dass der Kläger doch Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen will, steht ihm für einen entsprechenden Antrag ebenfalls die og Jahresfrist offen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

